

Satzung der SMV

des Gymnasiums am Rosenberg

Vorwort:

Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche und die weibliche Form. Wenn im Folgenden von „SMV“ die Rede ist, ist die Schülermitverantwortung gemeint.

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 25. Juni 2019

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit miteinbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe sowie für die Teilzeitschüler an Berufsschulen, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen, des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrkräfte zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches digitales Infoboard über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz. Ferner können die Schülervertreter Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Die Klassensprecher, die Kurssprecher und der Schülersprecher können einzelne Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der

Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen.

Dazu zählt auch das Recht des Schülers gehört zu werden, bevor über ihn betreffende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden werden.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereich engagieren, z.B. Europaparkausfahrt, Sportveranstaltungen. Sie steht dabei in Austausch mit den Verbindungslehrkräften.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV kann sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule beteiligen, sofern der Schülerrat oder die Klassenschülerversammlung zugestimmt hat. Übertragene Aufgaben können z.B. Schulpatenschaften und die Leitung von Wettbewerben sein.

4. Kooperationen

Die SMV arbeitet mit anderen, insbesondere regionalen Schulen und deren SMV und dem Landesschülerbeirat zusammen.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schüler mitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher- bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. In den beruflichen Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher nach der Anzahl der Profulfachkurse.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden. Diese sind jedoch weder Mitglied im Schülerrat und noch haben sie dort ein Stimmrecht.

Ein Klassensprecher- bzw. Kurssprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Ein Klassen- bzw. Kurssprecher kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Dies muss der jeweilige Klassen-/Kurssprecher schriftlich dem Schülersprecher und den Verbindungslehrkräften mitteilen.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher der Deutschkurse sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll alle 6-8 Wochen eine Sitzung stattfinden.

Der Schülersprecher kann auch zusätzliche Schülerratssitzungen einberufen.

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds ist es möglich, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss der Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher sowie den Verbindungslehrkräften vorlegen. Letztere veröffentlichen dieses über das SMV-Brett. Das Protokoll muss in der darauffolgenden Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten, dies muss er schriftlich dem Schülerrat und den Verbindungslehrkräften mitteilen.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Schülersprechers wird eine Neuwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit durchgeführt.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen beispielsweise gegenüber Arbeitskreisen oder dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und ist den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher besitzt bei Wahlen, bei denen er nicht antritt, ein nicht bindendes Vorschlagsrecht.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Schatzmeister

Der Schatzmeister wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit einem der Verbindungslehrkräfte. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss *zwei* Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe unter „IV. Finanzierung und Kassenprüfung“.

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

7. Weitere Organe der SMV

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen, Ausschüsse, Vorstand sowie Schulparlament ein.

7.1 Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen Projekte, Veranstaltungen sowie Finanzen gebildet werden.

Stufenausschüsse bilden die Klassen einer Jahrgangsstufe.

Die Ausschüsse sind für alle Schüler offen.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet diese. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschussmitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens nach einer Woche dem Schülersprecher und den Verbindungslehrkräften vorliegen muss.

7.2 Vorstand

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer, die Ausschussvorsitzenden sowie die Verbindungslehrkräfte bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens vier Mal im Jahr zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt, der Schülersprecher leitet die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt. Der Vorstand besitzt ein Vetorecht bei Beschlüssen, diese können mit einer absoluten Mehrheit vom Schülerrat jedoch überstimmt werden.

7.3 Schulparlament

Die SMV regelt mit der Schulleitung und der Schulkonferenz die Möglichkeit, in einem Schulparlament alle die Schülerinnen und Schüler betreffende Fragen und Veranstaltungen, die im Rahmen der SMV stattfinden, zu besprechen. Die Abstimmungen im Schulparlament sind rechtskräftig, wenn der Schülerrat den Beschlüssen zustimmt.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorberei-

tung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrkräfte sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter (sofern vorhanden), ansonsten durch die Verbindungslehrkräfte.

Wahlen und Beschlüsse werden durch den Wahlleiter schriftlich beglaubigt.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und zwei Stellvertreter gewählt. Generell werden der Schülersprecher sowie seine Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule vom Schülerrat gewählt

1.2 Der erste Stellvertreter

Der erste Stellvertreter wird aus der Mitte aller Schülerrinnen und Schüler vom Schülerrat gewählt.

1.3 Weitere Stellvertreter

Sie werden vom Schülerrat aus der Mitte aller Schülerrinnen und Schüler gewählt.

2.1 Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist kraft seines Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie vier Stellvertreter in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte sind dabei anzugeben. Dies kann durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe geschehen.

3. Wahl der Verbindungslehrkräfte

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres zwei Verbindungslehrkräfte. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Eine Verbindungslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Eine Verbindungslehrkraft kann jederzeit zurücktreten, dies muss sie schriftlich dem Schülersprecher und Schülerrat mitteilen.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens einer oder beider Verbindungslehrkräfte wird eine Neuwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit durchgeführt.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl der Verbindungslehrkräfte im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der vom Schülersprecher aufgestellten Kandidatenliste. Die Klassensprecher nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Verbindungslehrkräfte werden in zwei getrennten Wahlgängen vom Schülerrat gewählt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Schülerrates hat pro Wahlgang eine Stimme.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrkräfte gehört neben der Beratung und Unterstützung der SMV die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Verbindungslehrkräften über ein Konto bei einem Geldinstitut verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrkräfte, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 250 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach dem Muster des Landesschülerbeirates durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer geprüft. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird durch Vorschlag des Elternbeiratsvorsitzenden bestimmt. Die Kassenprüfer berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat weitergeleitet.

Möglichkeiten zum Erwerb finanzieller Mittel:

- Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz
- Sie sammelt von allen Schülerinnen und Schülern einen freiwilligen Jahresbeitrag (Richtgröße 1-2 €) ein
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen (z.B. Eintritte, Getränkeverkauf o. ä.)
- Spenden dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zweckgebunden sind oder nicht den Aufgaben der SMV widersprechen
- Sponsoring: Ein Sponsoring bedarf der Absprache mit der Schulleitung

VI. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16.05.2024 von *mehr als der Hälfte* der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 17.05.2024 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.